

Pressemitteilung

der Gesetzestreuern Jüdischen Landesgemeinde Brandenburg

Potsdam, 18. März 2021 / 5 Nissan 5781

Ist die jüdische Einheitsgemeinde jüdisch?

Für ein jüdisches Leben sind jüdische Kindergärten, Schulen sowie weitere Einrichtungen für eine gemeinsame Religionsausübung notwendig. Diese Infrastruktur ist im Land Brandenburg weder vorhanden noch geplant. Daher ist unstrittig, dass es hier kein jüdisches Leben gibt.

Merkwürdigerweise gibt es in diesem Bundesland jedoch mehr jüdische Gemeinden, als in jedem anderen. Eingetragen sind insgesamt elf Vereine unter dem Dach der ausschließlich in Deutschland existierenden und mit staatlichem Geld am Leben gehaltenen Einheitsgemeinde. Hinzu kommt noch eine sog. Reformgemeinde vom Abraham Geiger Kolleg.

Das eigentliche Judentum wird hier einzig von der 1999 wiedergegründeten Gesetzestreuern Jüdischen Landesgemeinde Brandenburg vertreten, die Mitglied im vom Rabbiner Izhak Hakohen Halberstadt nach der Vernichtung durch den Deutschen Staat wiedergegründeten Bund Gesetzestreuern Jüdischer Gemeinden in Deutschland (ehem. „Halberstädter Bund“) ist.

Für Billigung bzw. Duldung der antisemitischen Politik der Machthabenden steht die Gesetzestreuere Landesgemeinde nicht zur Verfügung und gehört daher nicht wie die Einheitsgemeinde zu den politischen Hofjuden - denn eine jüdische Seele kann die offene Feindseligkeit gegenüber dem Judentum und dem jüdischen Staat Israel unter keinen Umständen tolerieren. Und wenn einer es doch tut, stellt sich die Frage, ist er überhaupt jüdisch?

Im Land Brandenburg, das sicherlich keine Ausnahme in der BRD darstellt, ist die Frage bereits geklärt. In seinen internen Unterlagen (Ref. 14, Vermerk v. 18.11.2020 und Vollzug der Leitlinien... zur Aufteilung der Haushaltsmittel des Landes Brandenburg) begründet das für Religionsgemeinschaften zuständige Kulturministerium (MWFK) die Förderung der jüdischen Gemeinden der sog. Einheitsgemeinde in den Förderjahren 2010 - 2024 wie folgt: *„...Eine weitere Kontroverse resultiert aus der Berücksichtigung religionsrechtlicher Zugehörigkeitsbestimmungen... Die Berücksichtigung religionsrechtlicher Zugehörigkeitsbestimmungen ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen... Ref. 14 hat in der abgelaufenen Prüfperiode auf die Berücksichtigung religionsrechtlicher Zugehörigkeitsbestimmungen verzichtet und konsequent eine vereinsrechtliche Perspektive vertreten, wonach die Mitglieder der jeweiligen Rechtsperson ohne Rücksicht auf ihren religiösen Status berücksichtigt werden...“*

Das Land Brandenburg ist sich also sehr wohl darüber bewusst, wen und wofür es mit Landesmitteln fördert, hält aber den Etikettenschwindel für völlig unproblematisch.

Wie es in den internen Unterlagen des MWFK weiter heißt:

„...Dieses Verfahren ist zwar aus Rechtsgründen nicht angreifbar, schwächt aber die Legitimität der Förderung, wenn der Vorwurf erhoben wird, dass mit zur Förderung jüdischer Religion bestimmten Landesmitteln faktisch nicht jüdische Gruppen gefördert werden...“

Der Vorstand